

## Verordnung

des Bezirks Schwaben

über den Schutz des Bibertals in den Gemeinden  
Echlishausen (Landkreis Günzburg) und  
Unterfahlheim (Landkreis Neu-Ulm)

vom 19.01.1971 (in Kraft seit 23.02.1971)

geändert durch § 1 Ziff. 5 der Bezirksverordnung vom 01.02.1979 (RABl. Schwaben Nr. 16 vom 25.05.1979),

geändert durch § 1 Ziff. 4 der Verordnung des Bezirks Schwaben zur Anpassung von Landschaftsschutzgebieten an den Euro vom 31.10.2003 (RABl. Nr. 24 vom 02.12.2003)

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (BayBS ErgB S. 1) und des § 13 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935 (BayBS ErgB S. 4) i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i.d.F. der Bek. vom 19.11.1970 (GVBl S. 601) erlässt der Bezirk Schwaben folgende mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 14.01.1971 Nr. I A 3-519-8/20 genehmigte Verordnung:

### § 1

(1) Das Bibertal in den Gemeinden Echlishausen (Landkreis Günzburg) und Unterfahlheim (Landkreis Neu-Ulm) wird in dem in Abs. 2 näher bezeichneten Umfang unter Landschaftsschutz gestellt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen

- a) in der Gemarkung Echlishausen im Landkreis Günzburg vom Schnittpunkt der Landkreisgrenze Neu-Ulm/Günzburg mit dem Südrand der befestigten Fahrbahn der B 10 in östlicher Richtung entlang dem Südrand der Fahrbahn bis zum Anwanderweg (Flurst. Nr. 442 der Gemarkung Echlishausen), in südöstlicher Richtung entlang dem Südwestrand des Anwanderweges bis zur Nordostecke des Flurst. Nr. 440, in südlicher Richtung entlang der Westgrenze des Feldweges Flurst. Nr. 389 bis zur Südostecke des Flurst. Nr. 390, in südlicher Richtung den Weg Flurst. Nr. 344 überquerend bis zur Nordgrenze des Flurst. Nr. 341, weiter in östlicher und dann in südlicher Richtung entlang der Nord- und Ostgrenze des Flurst. Nr. 341 bis zum Nordrand des Feldweges Flurst. Nr. 329, weiter süd-süd-östlich in gerader Richtung auf die Nordostecke des Flurst. Nr. 309 zu bis zu dem Feldweg Flurst. Nr. 320 weiter in westlicher Richtung entlang dem Nordrand des Wege-Flurst. Nr. 320 bis zum Flurst. Nr. 319, weiter zur Südostecke des Flurst. Nr. 514, weiter in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurst. Nr. 321 bis zum Flurst. Nr. 522 (Biber), in südwestlicher Richtung die Biber überquerend bis zum gegenüberliegenden Ufer, weiter dem linken Ufer der Biber abwärts bis zur Südostecke des Flurst. Nr. 523, weiter der Süd- und dann der Westgrenze des Flurst. Nr. 523 entlang bis zur Nordwestgrenze dieses Flurstücks an der Landkreisgrenze Neu-Ulm – Günzburg;
- b) in der Gemarkung Unterfahlheim im Landkreis Neu-Ulm vom Endpunkt bei a) in nördlicher Richtung entlang dem Ostrand des Flurst. Nr. 840 (Bahnkörper) der Gemarkung Unterfahlheim bis zur Südecke des Flurst. Nr. 180/2, weiter in nördlicher Rich-

tung entlang der Ostgrenze des Flurst. Nr. 180/2 bis zum Südrand des befestigten Fahrbahnrandes der B 10, dem Fahrbahnrand in östlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt bei a).

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Landschaftsschutzkarte M 1 : 5000 grün eingetragen, die bei der Regierung von Schwaben zur allgemeinen Einsicht aufbewahrt wird. Ausfertigungen dieser Karte liegen bei den Landratsämtern Günzburg und Neu-Ulm zur Einsicht auf.

## § 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen und die Landschaft zu verunstalten.

## § 3

- (1) Der Erlaubnis des zuständigen Landratsamtes bedarf, wer

- a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen – ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, so weit heller Beton nicht verwendet wird -,
- b) Einfriedungen aller Art, so weit sie nicht bereits unter Buchst. a) fallen,
- c) Drahtleitungen,
- d) Buden oder Verkaufsstände  
errichten,
- e) freistehende Hochstände aufstellen,
- f) Veränderungen des Biberlaufes vornehmen,
- g) Abfälle, Müll, Unrat, Schrott oder Schutt ablagern,
- h) Schilder, Beschilderungen, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warn- tafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebe- zeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten darstellen, anbringen,
- i) Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege parken, sofern dies nicht zur Nutzung der Grundstücke notwendig ist,
- j) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zelten oder Wohnwagen aufstellen,
- k) Hecken, Bäume, Gehölze oder Tümpel beseitigen,
- l) Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen  
will.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen,
2. wenn das Vorhaben zwar geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, diese aber durch Bedingungen oder Auflagen ausgeschlossen werden können,
3. wenn eine Befreiung vom Verbot des § 2 gem. § 5 erteilt wird.

#### § 4

Wer andere als in § 3 aufgeführte Maßnahmen durchführen will, hat dies dem örtlich zuständigen Landratsamt 2 Wochen vorher anzuzeigen, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass dadurch das Landschaftsbild verunstaltet oder die Natur geschädigt oder der Naturgenuss beeinträchtigt wird.

#### § 5

- (1) Von dem Verbot des § 2 kann das örtlich zuständige Landratsamt auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
  2. das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen gewährt werden.

#### § 6

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße und herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) die Unterhaltung der Biber im Rahmen des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes vom 26.07.1962 (GVBl S. 143),

#### § 7

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27.07.1973 (GVBl. S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678) kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen den Verboten des § 2 in dem Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
2. Maßnahmen ohne die nach § 3 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis vornimmt,

3. Maßnahmen ohne die nach § 4 erforderliche Anzeige vornimmt oder
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

## § 8

- (1) Die Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. <sup>1)</sup>
- (2) Die Anordnung des Landratsamtes Günzburg vom 26.06.1950 zum Schutz des Talstückes der Biber in der Gemeindeflur Echlishausen und Bühl im Anschluss an die Gemeindeflur Unterfahlheim, Landkreis Neu-Ulm (Amtsblatt für den Stadt- und Landkreis Günzburg Nr. 27 vom 07.07.1950) und die Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 22.08.1950 zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Neu-Ulm (Schwäbische Donau-Zeitung – Ausgabe für Stadt- und Landkreis Neu-Ulm vom 24.08.1950) werden aufgehoben.

<sup>1)</sup> Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 19.01.1971 (RABl. Nr. 2 vom 22.01.1971). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

Für den Bezirkstag Schwaben

Fischer  
Bezirkstagspräsident

Vorstehende von dem Bezirkstag Schwaben am 11.12.1970 beschlossene Verordnung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Augsburg, den 19.01.1971  
Regierung von Schwaben

Sieder  
Regierungspräsident

Ausschnitt aus der Flurkarte NW 15 44 45

M. 1:5000

LANDKREIS  
NEU-ULM

LANDKREIS  
GÜNZBURG

hacken

h u a h d

te

U n t e r

h a c k e r

183

185

186

187

I. Gew. 171

169

167

Post-Weg

47

580

583

582

581

580

579

578

577

576

575

574

573

572

571

570

569

568

567

566

565

564

563

562

561

560

559

558

557

556

555

554

553

552

551

550

549

548

547

546

545

544

543

542

541

540

539

538

537

536

535

534

533

532

531

530

529

528

527

526

525

524

523

522

521

520

519

518

517

516

515

514

513

512

511

510

509

508

507

506

505

504

503

502

501

500

499

498

497

496

495

494

493

492

491

490

489

488

487

486

485

484

483

482

481

480

479

478

477

476

475

474

473

472

471

470

469

468

467

466

465

464

463

462

461

460

459

458

457

456

455

454

453

452

451

450

449

448

447

446

445

444

443

442

441

440

439

438

437

436

435

434

emfeld

Scherg

Rosenberg

D

Platz

Rosenberg

Rosenberg

Rosenberg

Rosenberg

Rosenberg

Rosenberg

M:1:5000

BLN:

Landschaftsschutzkarte 1:5000

zur Verordnung des Bezirks Schwaben über den Schutz des  
Bibertales in den Gemeinden Echlishausen (Landkreis Günzburg)  
und Unterfahlheim (Landkreis Neu-Ulm)

vom 19.1.1971 (RABl. Schw. 1971 S. 15)

Die Grenze des Schutzgebietes ist auf dem Kartenausschnitt  
grün eingetragen.

Augsburg, den 12. Februar 1971  
Regierung von Schwaben

I.A.



Bessler )  
Verwaltungsdirektor